

Verordnung

über fliegende Verkaufsanlagen

in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2005

Aufgrund des Art. 29 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140/141) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).

§ 2 Verbot der Aufstellung

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf Privatgrundstücken aufzustellen,

- a) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen
- b) welche unmittelbar an nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätzen angrenzen:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gemeindeteil Schwangau: | Füssener- und Münchener Straße |
| 2. Gemeindeteil Alterschrofen: | Parkstraße |
| 3. Gemeindeteil Hohenschwangau: | Alpsee-, Coloman-, Neuschwanstein- und Parkstraße sowie an den Fußwegen zu den Königsschlössern. |

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Schwangau kann aus wichtigen Gründen (z. B. Förderung des Fremdenverkehrs, karitative Zwecke) Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gesichert wird.
- (2) Die Genehmigung ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu

- a) 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich
- b) 500,-- € belegt werden, wer fahrlässig

§ 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt und eine fliegende Verkaufsanlage aufstellt.